

ECKPUNKTE

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Effizienzmaßnahmen, zur Änderung des Energieeffizienzgesetzes und zur Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes

Berlin, 07.08.2024

Mit dem Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes (EnEfG) wird die EU-Energieeffizienzrichtlinie¹ und die dazugehörige Delegierte Verordnung² in deutsches Recht umgesetzt. Das EnEfG ist seit November 2023 in Kraft und soll den gesetzlichen Rahmen zur querschnittlichen Steigerung der Energieeffizienz bilden. Am 22. Mai 2024 wurden mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Effizienzmaßnahmen, zur Änderung des Energieeffizienzgesetzes und zur Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes (im folgenden EnEfG-Anpassungsgesetz) Nachbesserungen am EnEfG durch das Bundeskabinett verabschiedet und dem Bundestag zur Beratung vorgelegt.

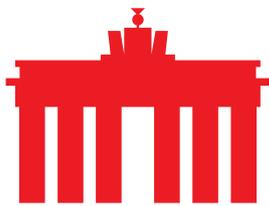
Im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens zum EnEfG-Anpassungsgesetz besteht die Möglichkeit, die Umsetzbarkeit und Wirkung der Energieeffizienzvorgaben für Rechenzentren erheblich zu verbessern. Es ist entscheidend, diese Chance zu nutzen, um den bürokratischen Mehraufwand für Unternehmen zu minimieren und eine effiziente Umsetzung der Berichtspflichten und Maßnahmen zur Verbesserung der Energieverbrauchseffektivität zu ermöglichen. Aus Sicht der Internetwirtschaft sind Anpassungen und Korrekturen am EnEfG notwendig, um die praxisnahe Umsetzung zu ermöglichen, und somit das Ziel der Steigerung der Energieeffizienz zu fördern:

▪ **Kohärenz mit EU-Vorgaben**

Mit den Berichtspflichten für Rechenzentren gemäß der Delegierten Verordnung verfolgt die EU das Ziel mittelfristig einheitliche Effizienzstandards für den Bau und Betrieb von Rechenzentren zu schaffen. Mit dem ersten Berichtzyklus soll hierfür die Datenbasis geschaffen werden. eco begrüßt einheitliche Standards für den nachhaltigen Betrieb von Rechenzentren, denn diese schaffen Transparenz, stärken internationale Vergleichbarkeit innerhalb der EU, und stärken so den Wettbewerb. Vor diesem Hintergrund ist es daher nicht zweckmäßig, dass im EnEfG unterschiedliche Messpunkte für die Aufgreifschwelle zugrunde gelegt werden. Während die EU Rechenzentren mit einem Strombedarf für die IT von mindestens

¹ [RICHTLINIE \(EU\) 2023/1791](#)

² [DELEGIERTE VERORDNUNG \(EU\) 2024/1364](#)



500 kW zur Einhaltung der Vorgaben verpflichtet, wird im deutschen EnEg die nicht-redundante Nennanschlussleistung von 300 kW zugrunde gelegt. Dies führt dazu, dass in Deutschland deutlich kleinere Rechenzentren betroffen sind. Viel problematischer hingegen ist jedoch, dass die Kennzahlen des IT-Strombedarfs und der Nennanschlussleistung nicht vergleichbar sind. eco plädiert dafür, dass selbst bei der Festlegung niedrigerer Schwellenwerte in Deutschland die zugrundeliegenden Kennzahlen einheitlich sein sollten, um die Vergleichbarkeit im gesamten EU-Binnenmarkt zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die angestrebte Entwicklung EU-weit einheitlicher Effizienzstandards für Rechenzentren.

▪ **Vertraulichkeit der Daten und Datenerhebung**

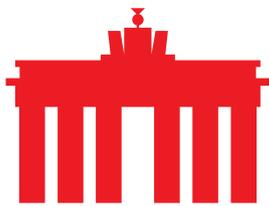
Die Berichtspflichten für Rechenzentren werden auf EU-Ebene durch die Delegierte Verordnung der Energieeffizienzrichtlinie festgelegt und sind in den Mitgliedsstaaten unmittelbar anwendbar. Derzeit bestehen jedoch einige Diskrepanzen mit den Vorgaben des EnEg. Diese sollten mit dem Anpassungsgesetz ausgeräumt werden, um Rechtssicherheit und Kohärenz mit EU-Vorschriften zu gewährleisten.

Gemäß §13 EnEg sind Betreiber von Rechenzentren dazu verpflichtet, die Leistungsdaten, welche an das Rechenzentrumsregister (RZReg) zu übermitteln sind, ebenfalls zu veröffentlichen (bspw. auf der Internetseite des RZ-Betreibers). Die Pflicht zur zusätzlichen Veröffentlichung von Leistungsdaten seitens der Unternehmen steht jedoch im Widerspruch zur Vertraulichkeit der übermittelten Leistungsindikatoren gemäß Artikel 5(5) der Delegierten Verordnung, wonach diese Informationen gemäß Artikel 4 (2) der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission und Artikel 4 (2) Buchstabe d der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen als vertrauliche Informationen gelten. Zwar sieht die Delegierte Verordnung ebenfalls die Veröffentlichung bestimmter Betriebsindikatoren vor, jedoch werden teilweise nur aggregierte Datensätze der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Sowohl zur Wahrung der Rechtssicherheit als auch zum Schutz des Geschäftsgeheimnisses bedarf es daher dringend einer Angleichung des §13 EnEg an die Bestimmungen der Delegierten Verordnung.

Zudem besteht Rechtsunsicherheit bezüglich der Erhebung von IT-Leistungsdaten durch Colocation-Betreiber. Denn, weder sind die Kunden von Colocation-Betreibern direkt dazu verpflichtet, Auskunft über diese Datenpunkte zu geben, noch verfügen die Betreiber über den notwendigen Zugang zur IT-Ausrüstung, um diese Daten selbst zu erheben oder abzuschätzen.

▪ **Energieverbrauchseffektivität**

Die Energieverbrauchseffektivität (PUE) eines Rechenzentrums ist stark von der jeweiligen Auslastung abhängig. Jedoch liegt die Auslastung eines Rechenzentrums



häufig nicht im direkten Einflussbereich des Betreibers. Insbesondere gilt dies für RZ-Betreiber welche Redundanzen vorhalten müssen oder als Colocation Anbieter erst nach mehreren Jahren eine optimale Auslastung erreichen. Für eine große Zahl von Rechenzentren ist der vorgegebene PUE-Grenzwert von 1,2 ab 2026 daher praktisch nicht zu erreichen. Um die Praxistauglichkeit des EnEFG zu erhöhen, schlagen wir vor, die PUE-Vorgaben an die Auslastung der Rechenzentren zu koppeln. Konkret könnte dies bedeuten, dass ein PUE-Wert von 1,2 bei optimaler Auslastung erreicht werden sollte, wobei eine auslastungsabhängige Abstufung der PUE-Vorgaben vorgesehen wird. Mit dieser Anpassung würde das Gesetz den realen Betriebsbedingungen von Rechenzentren besser gerecht werden und gleichzeitig die angestrebte Energieeffizienzsteigerung fördern.

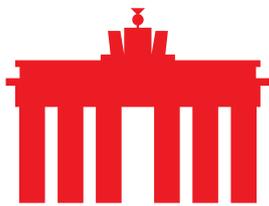
▪ **Abwärmenutzung und Plattform für Abwärme**

Die pauschale Verpflichtung zur Nutzung eines Anteils der Abwärme von 10 Prozent, 15 Prozent und ab dem 1. Juli 2028, 20 Prozent für neue Rechenzentren ist nicht darstellbar. Der Umfang der Nutzbarkeit von Abwärmepotenzialen hängt vor allem von der technischen Durchführbarkeit, dem Vorhandensein lokaler Abnehmer für Abwärme, lokalen, jährlich ggf. schwankenden Wetterbedingungen sowie der Wirtschaftlichkeit des Projektes ab. Anstelle einer pauschalen Verpflichtung sollten Abwärmepotenziale auf Basis von Kosten-Nutzen-Prüfungen dort ausgeschöpft werden, wo eine Nutzung unter Berücksichtigung relevanter standortspezifischer Faktoren sowie der Machbarkeit, die Wirtschaftlichkeit und die technische Durchführbarkeit und unter Einbindung relevanter Akteure wie Kommunen und Wärmenetzbetreiber auch sinnvoll und möglich ist.

Im Rahmen des EnEFG-Anpassungsgesetzes soll zudem eine genauere Definition unwesentlicher Abwärmepotenziale erfolgen, die von den Berichtspflichten der Plattform für Abwärme gemäß §17 EnEFG befreit werden. Zu diesem Zweck ist die Einführung von Bagatellschwellen im §17 EnEFG vorgesehen. Aus Sicht der Internetwirtschaft ist die Ergänzung von Bagatellschwellen begrüßenswert, denn es sollten nur solche Standorte erfasst werden, an denen mit erhöhter Wahrscheinlichkeit eine Abwärmenutzung wirtschaftlich darstellbar ist. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass Abnehmer wie Wärmenetzbetreiber auf eine konstante Verfügbarkeit von Abwärme angewiesen sind. Daher ist es essenziell, dass die zeitliche Verfügbarkeit, sowie die Temperatur der Abwärme berücksichtigt werden. Daher schlagen wir vor, zusätzliche Bagatellschwellen für die Temperatur sowie die Gleichzeitigkeit von Bedarf und Verfügbarkeit zu definieren.

Fazit

Durch das EnEFG werden die Vorgaben der EU-Energieeffizienzrichtlinie in Deutschland frühzeitig umgesetzt und um zusätzliche Aspekte erweitert. Aufgrund der schnellen Umsetzung von Vorgaben, die auf EU-Ebene erst nach Inkrafttreten des EnEFG finalisiert wurden, gibt es in der aktuellen Fassung des EnEFG einige Abweichungen zu den zugrunde liegenden EU-Vorgaben. Mit dem derzeit diskutierten EnEFG-Anpassungsgesetz besteht die Möglichkeit, Diskrepanzen



auszuräumen, Rechtssicherheit und Kohärenz zu gewährleisten, und die praktische Durchführbarkeit der Effizienzsteigerungen zu ermöglichen. Hierzu bedarf es jedoch einiger Ergänzungen. Neben der Sicherstellung der Vertraulichkeit der übermittelten Daten, sollte auch eine Kohärenz der auf EU- und Bundesebene festgelegten Kennzahlen angestrebt werden, um die Vergleichbarkeit im gesamten EU-Binnenmarkt zu gewährleisten. Darüber hinaus sollte die Einführung von Bagatellgrenzen im Rahmen der Plattform für Abwärme konsequent weitergedacht, und um weitere relevante Aspekte erweitert werden. Auch werden grundsätzliche Problematiken in Bezug auf die Machbarkeit der Abwärmenutzung sowie der Erreichbarkeit ambitionierter PUE-Grenzwerte bisher nicht adressiert.

Über eco: Mit rund 1.000 Mitgliedsunternehmen ist eco (www.eco.de) der führende Verband der Internetwirtschaft in Europa. Seit 1995 gestaltet eco maßgeblich das Internet, fördert neue Technologien, schafft Rahmenbedingungen und vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Politik und in internationalen Gremien. eco hat Standorte in Köln, Berlin und Brüssel. eco setzt sich in seiner Arbeit vorrangig für ein leistungsfähiges, zuverlässiges und vertrauenswürdiges Ökosystem digitaler Infrastrukturen und Dienste ein.